

Verpflichtungserklärung Mindestlohn

Für die Entsorgungswirtschaft gilt ein verbindliches Mindestentgelt gemäß Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG).

Gemäß § 14 AEntG haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmens, eines Nachunternehmens oder eins von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers, zur Zahlung des Mindestentgeltes an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber die Vorgaben zum Mindestlohn stets einzuhalten und sämtlichen in der Umsetzung des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmern das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das ihm obliegende Mindestlohngebot ergeben, freizustellen.

Die Pflicht zur Freistellung besteht auch dann, wenn Mitarbeiter von durch den Auftragnehmer eingesetzten weiteren Subunternehmen den Auftraggeber in Anspruch nehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ebenfalls, Subunternehmern, die er beauftragt, die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen.

Waiblingen, 12.10.2022
(Ort, Datum)


(Unterschrift mit Firmenstempel)
M. Deller

